

Thema:

Periodengerechte Zuordnung von Beisetzungskosten

Fragestellung:

In unserem Landkreis ist im Sommer 2007 ein Bürger gestorben. Im Frühjahr 2008 vor dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung wurde bekannt, dass der Landkreis die Beisetzungskosten übernehmen muss.

Können Sie uns bitte mitteilen, ob diese Kosten in das Haushaltsjahr 2007 eingestellt werden müssen. Wird der Zeitpunkt der periodengerechten Zuordnung festgelegt nach dem Beisetzungsdatum oder nach der Bekanntmachung der Zahlungsverpflichtung?

Lösungsansatz:

Die Beisetzungskosten stellen Aufwand der Gemeinde dar und sind gemäß dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung, niedergelegt in § 9 Abs. 3 GemHVO, in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Verpflichtung zur Übernahme der Beisetzungskosten ist ungeachtet ihres Bekanntwerdens mit dem Tod des Bürgers im Sommer 2007 entstanden. Sie ist daher dem Haushaltsjahr 2007 wirtschaftlich zuzurechnen und entsprechend in der Bilanz für 2007 abzubilden.
